

Erstes Rundfunk-Urteil

BVerfG 12, 205 vom 28. Februar 1961

Dem ersten Fernsehurteil ging der Konflikt um die Frage voraus, wer das 2. Fernsehprogramm gründen und betreiben soll. Als am 25. Mai 1960 die „Deutschland-Fernsehen GmbH“ als eine vom Bund beherrschte, privatrechtliche Gesellschaft für den Betrieb des 2. Fernsehprogramms gegründet wurde, zogen einige Ministerpräsidenten, die sich ihre gesetzgebende Kompetenz im Rundfunk nicht vom Bund nehmen lassen wollten, vor das Bundesverfassungsgericht (BVerfG), um die gesetzliche Zuständigkeit für die Gründung neuer Rundfunkanstalten überprüfen zu lassen. Die Entscheidung ließ nicht lange auf sich warten: Am 28. Februar 1961 verkündete BVerfG das 1. Rundfunk-Urteil (BVerfGE 12, 205) – auch 1. Rundfunkentscheidung bzw. 1. Fernsehurteil genannt.

In diesem richtungsweisenden Urteil wird zunächst die besondere Bedeutung des Rundfunks für die öffentliche Meinungsbildung in der Gesellschaft hervorgehoben. Hierzu heißt es: „Unbeschadet einer noch zu erörternden Besonderheit des Rundfunkwesens gehört der Rundfunk ebenso wie die Presse zu den unentbehrlichen modernen Massenkommunikationsmitteln, durch die Einfluss auf die öffentliche Meinung genommen und diese öffentliche Meinung mitgebildet wird. Der Rundfunk ist mehr als nur 'Medium' der öffentlichen Meinungsbildung; er ist ein eminenter 'Faktor' der öffentlichen Meinungsbildung. Diese Mitwirkung an der öffentlichen Meinungsbildung beschränkt sich keineswegs auf die Nachrichtensendungen, politischen Kommentare, Sendereihen über politische Probleme der Gegenwart, Vergangenheit oder Zukunft; Meinungsbildung geschieht ebenso in Hörspielen, musikalischen Darbietungen, Übertragungen kabarettistischer Programme bis hinein in die szenische Gestaltung einer Darbietung.“ (BVerfGE 12, 205 (260))

Zu der Frage, wie der Rundfunk organisiert sein muss und ungewollte (inhaltliche) Einflussnahmen auszuschließen sind, stellen die Richter in Karlsruhe fest: „Art. 5 GG verlangt jedenfalls, dass dieses moderne Instrument der Meinungsbildung weder dem Staat noch einer gesellschaftlichen Gruppe ausgeliefert wird. Die Veranstalter von Rundfunkdarbietungen müssen also so organisiert werden, dass alle in Betracht kommenden Kräfte in ihren Organen Einfluss haben und im Gesamtprogramm zu Wort kommen können, und dass für den Inhalt des Gesamtprogramms Leitgrundsätze verbindlich sind, die ein Mindestmaß von inhaltlicher Ausgewogenheit, Sachlichkeit und gegenseitiger Achtung gewährleisten. Das lässt sich nur sicherstellen, wenn diese organisatorischen und sachlichen Grundsätze durch Gesetz allgemein verbindlich gemacht werden. Art. 5 GG fordert deshalb den Erlass solcher Gesetze.“ (BVerfGE 12, 205 (260))

Die zentrale Frage nach der Zuständigkeit für den Rundfunk und den Kompetenzen, die Bund und Länder bei dieser wichtigen Frage haben, entscheidet das BVerfG: „Bei Zweifeln über die Zuständigkeit des Bundes spricht keine Vermutung zugunsten einer Bundeskompetenz. Die Systematik des Grundgesetzes fordert vielmehr eine strikte Interpretation der Art. 73 ff. GG. Es kommt hinzu, dass der Rundfunk jedenfalls auch ein kulturelles Phänomen ist. Soweit kulturelle Angelegenheiten überhaupt staatlich verwaltet und geregelt werden können (vgl. BVerfGE 10, 20 (36 f.)), fallen sie aber nach der Grundentscheidung des Grundgesetzes (Art. 30, 70 ff. und Art. 83 ff. GG) in den Bereich der Länder (vgl. BVerfGE 6, 309 (354)), soweit nicht besondere Bestimmungen des Grundgesetzes Begrenzungen oder Ausnahmen zugunsten des Bundes vorsehen.“ (BVerfGE 12, 205 (263))

Bereits wenige Monate nach dem Urteil beschlossen die Ministerpräsidenten den neuen Staatsvertrag für ein 2. Fernsehprogramm und unterzeichneten ihn am 6. Juni 1961. Das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF) mit Sitz in Mainz startete sein Programm dann am 1. April 1963. Ein weiteres Resultat im Verlauf des Konfliktes um die Rundfunkkompetenz von Bund und Ländern ist die Entstehung der Dritten Fernsehprogramme. Im Auftrag der Ministerpräsidenten sendete die ARD vom Juni 1961 bis zum März 1963 ein 2. Fernsehprogramm, bevor die ARD-Anstalten mit den bestehenden Programmkapazitäten und freigegebenen Frequenzen ab 1964 dann ihre regionalen Dritten Fernsehprogramme gründeten.

Quelle

Adolf Grimme Institut / Bundeszentrale für Politische Bildung / learn online Scio GmbH (Hrsg.) 2002: Bildbox für Millionen: Fernseh- und Mediengeschichte in der Bundesrepublik Deutschland. Dokumente, Materialien, Analysen. Marl: Adolf Grimme Institut. CD-Rom.